**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**
16. Wahlperiode

Drucksache **16/77**

15.06.2012

# Kleine Anfrage 39

des Abgeordneten Peter Biesenbach CDU

**Fordert die Landesregierung die Bezirksregierung dazu auf, die bestehende Rechtslage im Rahmen des §108a GO nicht umzusetzen?**

Mit dem Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindewirtschaftsrechts wurde ein neuer §108a in die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) eingeführt.

Diese Vorschrift zur Regelung der Arbeitnehmermitbestimmung fakultativer Aufsichtsräte in kommunalen Unternehmen ist erst über einen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen nach der Anhörung am 5. November 2010 ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden, ohne dass zusätzlich Expertenmeinungen dazu eingeholt wurden.

Das Gesetz ist seit dem 13. Dezember 2010 in Kraft.

Mit Urteil vom 31.08.2011 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass ein Weisungsrecht des Stadtrats gegenüber seinen Vertretern im Aufsichtsrat eines kommunalen Versorgungsbetriebs auch dann gegeben ist, wenn dies nicht ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag des kommunalen Unternehmens geregelt ist. Das kommunale Weisungsrecht des § 113 GO NRW werde auch nicht durch den Gesetzesvorbehalt durch das Aktienrecht ausgehebelt.

Dieses Urteil erhält durch den neu eigefügten §108a GO NRW eine neue Dimension, wodurch eine Änderung des §108a GO NRW nicht ausgeschlossen scheint. Dies sieht wohl auch das Innenministerium so, denn die Bezirksregierungen werden durch das Innenministerium aufgefordert, aufgrund der aktuellen Rechtsprechung und etwaigen Änderungsbedarf bei bestehenden kommunalen Gesellschaften zunächst von aufsichtlichen Maßnahmen zu einer Anpassung der Gesellschaftsverträge an die bestehende Rechtslage abzusehen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Änderungsbedarf des § 108a GO vor dem Hintergrund des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 31.08.2011 – BVerwG 8 C 16.10?

Datum des Originals: 15.06.2012/Ausgegeben: 15.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. Wie bewertet die Landesregierung die Aufforderung an die Bezirksregierungen, entgegen der derzeitig geltenden Rechtslage, eine Anpassung der Gesellschafterverträge nicht vorzunehmen, unter dem Hinweis auf eine geplante Gesetzesänderung des §108a GO?

3. Inwiefern plant die Landesregierung Änderungen in Bezug auf § 108a GO NRW?

4. Wie beurteilt die Landesregierung die grundsätzliche Aufforderung an Bezirksregierungen, eine Anpassung an eine veränderte Rechtlage nicht vorzunehmen?

5. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorgang vor dem Hintergrund, dass §108a GO NRW im Rahmen der Änderungen im Gemeindewirtschaftsrecht erst durch einen Änderungsantrag der Regierungsfraktionen ins Gesetzgebungsverfahren eingeführt wurde, ohne dass zu diesen komplexen Hinzufügungen Sachverständige angehört wurden?

Peter Biesenbach